

PROTOKOLL

der 3. Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberburg vom 11. November 2010, in der Aula der Schulanlage Stöckernfeld in Oberburg

Beginn 19:30 Uhr

Schluss 21:10 Uhr danach Jungbürgerfeier

Anwesende:

Vorsitz Bolzli Ernst

Sekretär Zurflüh Martin

Stimmberechtigte 105 (rund 5.4 % von 1'937 Stimmberechtigten)

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeinratspräsident: Der Sekretär:

Ernst Bolzli

Martin Zurflüh

Gemeinderatspräsident Ernst Bolzli begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 40 OgR) in den Amtsanzeigern Nrn. 40 und 41 vom 7. und 14. Oktober 2010 einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die Akten zu den traktandierten Geschäften wurden in der Gemeindeschreiberei termingerecht öffentlich aufgelegt.

Er weist einleitend speziell auf folgende Punkte hin:

- Gemäss Art. 47, 3 des Gemeindegesetzes gilt die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen nicht. Die Gemeindeversammlungen sind für jedermann öffentlich solange dadurch die Versammlung nicht gestört wird.
- Wenn jemand das Gefühl hat, dass Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften verletzt würden, so muss dies an der Versammlung sofort beanstanden werden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 97/98 GG). Die Frist für eine Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt beträgt 30 Tage.
- Es ist jeder Haushaltung im Informationsblatt „PUNKTO OBERBURG“ eine Botenschaft zu dieser Versammlung zugestellt worden. Die Referenten werden sich deshalb kurz fassen, jedoch natürlich allfällige Fragen aus den Reihen der Anwesenden nach Möglichkeit beantworten.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- David Schmid, Gansernweg 5, 3414 Oberburg
- Markus Heimberg, Emmentalstrasse 138, 3414 Oberburg

Nicht stimmberechtigt sind:

- Martin Zurflüh, Gemeindeschreiber
- Urs Berger, Bauverwalter
- Elisabeth Schori, Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung
- Tania Gerber, Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung
- Michael Ostwald, Fachperson
- Raphael Weibel, Eigentümer Ziegelgut

Gegen das Stimmrecht der übrigen Anwesenden werden keine Einwendungen erhoben.

TRAKTANDEN

Die Traktandenliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in der publizierten Reihenfolge wie folgt genehmigt:

48/2010	5.723	Projekt Pro Jugend; Kreditgenehmigung
49/2010	4.232.15	Überbauungsordnung Golfpark Emmental; Genehmigung
50/2010	1.12.704	Reglement über die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen; Aufhebung
51/2010	1.12.404	Abwasserentsorgungsreglement; laufende Akten
52/2010	1.300	Verschiedenes und Anregungen an Gemeindeversammlung

48/2010 5.723 Projekt Pro Jugend; Kreditgenehmigung

Sachverhalt

Orientierung durch: Gemeinderatin Rita Sampogna

Im Auftrag des Gemeinderates hat die Schulkommission Ende 2008 Abklärungen betreffend Einführung einer Schulsozialarbeit getroffen.

Die neugewählte Kommission für Soziales hat sich Anfang Februar 2009 ebenfalls an die Arbeit gemacht, das Jugendangebot in Oberburg zu verbessern. Unter anderem war es das Ziel, eine neue Ansprechperson für die Jugendlichen zu wählen.

Während den Abklärungen hat sich schnell gezeigt, dass diese Themen eng miteinander verbunden sind. Aus diesem Grund wurde beschlossen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe Pro Jugend einzusetzen. Der zehnköpfigen Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

Sampogna-Soltermann Rita, Vertretung Kommission für Soziales
Geber Erismann Barbara, Vertreterin Schulkommission
Izzo Maria, Vertreterin Schulkommission
Bergmann Blättler Karin, Vertreterin Schulkommission
Reber-König Maria, Vertreterin Schulkommission
Isler-Frey Ursula, Vertreterin Schulkommission
Sägesser-Bolz Marion, Vertreterin Kommission für Soziales
Leisi Rolf, Vertreter Kommission für Soziales
Brenner Ruedi, Vertretung Schulleitung
Kühni Jon, Vertretung Lehrerschaft
Zurflüh Martin, Gemeindeschreiber

An 10 Sitzungen hat die Arbeitsgruppe das Projekt Pro Jugend erarbeitet. Mittels einem Workshop sowie zahlreichen Umfragen und Erhebungen wurde der Bedarf nach Jugend- und Schulsozialarbeit erhoben.

Die Arbeitsgruppe hat unter der Leitung von Rita Sampogna und Barbara Gerber Erismann zwei umfangreiche Konzepte erstellt. Diese Konzepte wurden in unzähligen Arbeitsstunden und unter Beibezug des Fachexperten Daniel Iseli erstellt.

Auf Grund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse ist vorgesehen, ab Frühling 2011 in Oberburg Jugendarbeit und Schulsozialarbeit im Rahmen von je 40 Stellenprozenten einzuführen.

Warum brauchen wir in Oberburg Schulsozialarbeit und Jugendarbeit?

Mobbing in Schulklassen, Zwischenfälle in der grossen Pause, überforderte Lehrpersonen und Eltern, auffälliges Verhalten von Schülerinnen und Schülern, Reklamationen wegen Littering, Klagen wegen Lärmbelästigung, Beschwerden wegen Gewaltvorfällen... präsentiert sich so die Schule und die Jugend von Oberburg?

Fakt ist, dass aufgrund von verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen zunehmend soziale Probleme wahrgenommen werden und diese die Schule und die Gemeinde vor Herausforderungen stellen.

Ziel der beiden Konzepte ist es, die Entwicklung von Oberburg als kinder- und jugendfreundliche Gemeinde zu fördern. So betrachtet stehen sowohl bei der Schulsozialarbeit wie bei der Jugendarbeit die Kinder und Jugendlichen im Zentrum. Inhaltlich aber, unterscheiden sie sich klar in ihren Aufgabengebieten.

So fokussiert sich die Schulsozialarbeit auf den Bereich der Schule und wird zur Bewältigung von Problemen in und um die Schule herbeigerufen. Sie kann Unterstützung für Kinder, Lehrpersonen und Eltern bieten, dazu beitragen, dass Kinder sich besser in den Klassenverband integrieren, dass die Lehrpersonen einen effizienten Unterricht gestalten und dass überforderte Eltern ihren Kindern die nötigen Strukturen bieten können.

Die Jugendarbeit hingegen deckt klar den Freizeitbereich ab, indem sie die Anliegen und Bedürfnisse der jungen Einwohner der Gemeinde Oberburg aufnimmt. Dabei stehen Begleitung, Beratung, Animation, Schaffen von Begegnungsräumen und die Umsetzung von Jugendanliegen in der Gemeinde im Vordergrund. Die professionelle Jugendarbeit ergänzt und unterstützt die bestehende Freiwilligenarbeit. Die Jugendarbeit versucht so auch Konflikte im öffentlichen Raum zu verhindern.

Sowohl bei der Schulsozialarbeit wie bei der Jugendarbeit ist der Leitgedanke, Kinder und Jugendliche zu stärken, denn das Befähigen junger Menschen ist die beste Prävention.

Trotz unterschiedlicher Aufgaben können auch diverse Synergien genutzt werden. Durch die gemeinsame Nutzung des Büros im alten Schulhaus durch den Schulsozialarbeiter und den Jugendarbeiter, wird beispielsweise die Anwesenheit einer Ansprechperson erhöht und zugleich die Vernetzung gewährleistet. Zudem wird eine kollektive Steuergruppe, welche von den Gemeinderäten des Ressorts Bildung und Ressorts Soziales geführt wird, für die Steuerung und die Qualitätssicherung zuständig sein und somit die Arbeit im Jugendbereich koordinieren.

Zielgruppen und Zielsetzungen Schulsozialarbeit Oberburg

1. Priorität Schüler

Schulsozialarbeit unterstützt die schulische und soziale Integration der Kinder und Jugendlichen.

- Auffällige, sozial bedingte Entwicklungen werden frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet.
- Schüler werden bei der Bewältigung kritischer Lebenslagen unterstützt.
- Ihre sozialen Kompetenzen werden gefördert, damit sie den Anforderungen der Berufsausbildung und des Lebens gewachsen sind.

2. Priorität Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen

- Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen werden bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Pflichten und Aufgaben unterstützt.
- Lehrpersonen und Schulleitungen werden bei der Früherkennung von sozialen Problemen und bei der Bewältigung akuter Gefährdungssituationen von Schülern und Schülerinnen unterstützt.

Zielgruppen und Ziele der Jugendarbeit Oberburg

Aufgrund der Bedarfsabklärung und der Erfahrungen konzentriert sich die Jugendarbeit in erster Linie auf Jugendliche zwischen 12 und 20 Jahren.

Angebote für Jüngere werden nicht generell ausgeschlossen, die Koordination der verschiedenen Angebote ist explizit erwünscht. Bedarfs- und situationsorientiert kann die Zielgruppe eingeschränkt oder erweitert werden, z. B.

- geschlechtsspezifische Gruppe (z. B. „Modi“ - Arbeit oder „Giele“ - Arbeit)
- altersspezifische Gruppe (z. B. Schüler oder Lehrlinge)
- problemgruppenspezifische Zusammensetzung (z. B. suchgefährdete Jugendliche, Jugendliche ausländischer Herkunft, gewaltbereite Jugendliche)
- cliquenspezifische Gemeinschaft (z. B. Arbeit mit einer bestehenden, auffallenden Clique.)

Die Kinder und Jugendlichen sollen sich in Oberburg wohl fühlen.

- Jugendliche können ihre Ideen und Anliegen in der Gemeinde einbringen und werden in Projekte der Gemeinde einbezogen.
- Die Jugendlichen bauen unter Leitung einer Fachperson ein attraktives Freizeitangebot auf und führen Projekte durch.
- Jugendlichen steht ein aktiver und betreuter Jugendtreff zur Verfügung.
- Jugendliche haben eine Informations- und Anlaufstelle, wo sie informiert, ihre Vorhaben unterstützt und sie auf Hilfsangebote oder auf weiterführende Stellen hingewiesen werden.
- Bestehende Angebote stärken und koordinieren und die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Organisationen fördern.

Beim Projektstart wird ungefähr von folgenden Leistungen in Oberburg ausgegangen:

- Einmal pro Woche Jugendtreff von 3-4 h
- Zirka ein Anlass oder Projekt (Disco, Halle für alle etc.) pro Quartal
- Wöchentlich aufsuchende Jugendarbeit
- Jede zweite Woche Pausenplatzaktionen (Kontakt)

- Zweimal pro Woche Anwesenheit im Büro für 2 bis 3 Stunden (Öffnungszeiten auch abends)

Kosten

Der Gemeinderat Oberburg hat entschieden, die Leistungen der Schulsozialarbeit sowie der Jugendarbeit in Burgdorf einzukaufen. Nur mit einer Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden kann bei der Jugendarbeit von einer umfassenden Subvention des Kantons profitiert werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die finanzielle Situation der Gemeinde Oberburg wenig Spielraum lässt. Wir sind aber überzeugt, dass sowohl Schulsozialarbeit als auch Jugendarbeit für Oberburg dringend erforderlich sind und eine lohnenswerte langfristige Investition darstellen.

Die jährlichen Kosten für dieses Projekt Pro Jugend sehen wie folgt aus:

Einkauf Jugendarbeit in Burgdorf (netto)	Fr. 12'348.-
Einkauf Schulsozialarbeit	<u>Fr. 67'000.-</u>
Total jährliche Projektkosten	<u>Fr. 79'348.-</u>

Da diese wiederkehrenden Kosten die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten, wird das Geschäft nun der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Schlussbemerkung

Das Projekt PRO JUGEND bezieht sich konkret auf die Legislaturziele des Gemeinderates 2009-2012 „Stärkung der Schule“ und „Ausbau der Jugendarbeit“. Die umfangreichen Konzepte sind auf der Internetseite www.oberburg.ch abrufbar oder können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates:

1. Für das Projekt Pro Jugend ist ein jährlicher wiederkehrender Verpflichtungskredit von Fr. 80'000.- zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Bernhard Schaffer

Er gibt zu bedenken, dass sich die Gemeinde dieses Projekt in der momentanen finanziellen Situation nicht leisten kann. Weiter wäre aus seiner Sicht die Minimallösung von 26 % genügend gewesen. Zudem wären aus seiner Sicht mit weiteren Offerten oder einer anderen Zusammenarbeitsform Einsparungen möglich gewesen. Zudem interessiert ihn, was passiert, wenn der Kanton sich nicht an den Kosten beteiligt.

Rita Sampogna

Sie informiert, dass die 40 % eine Durchschnittslösung und noch lange keine Luxuslösung sind. Ideal wären 80 % gewesen, diese sind jedoch aus Kostengründen nicht möglich. Sollte der Kanton den Kredit ablehnen, stehen uns für das ganze Projekt nur die bewilligten Fr. 80'000.- zur Verfügung. Dies würde zu einer Pensenkürzung führen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass eine Trennung zwischen Schulsozialarbeit und Jugendarbeit in der Praxis sinnvoll ist.

Patrick Zimmer

Er bezieht sich auf den BZ Artikel von heute. Der Gemeinderat Peter Urech wird zitiert, dass in Burgdorf allenfalls auch die Schulsozialarbeit den Sparmassnahmen zum Opfer fallen könnte. Was würde in diesem Fall passieren?

Rita Sampogna

Diese Situation ist für uns neu. Wie wir wissen handelt es sich hier jedoch nur um eine Aussage vom Gemeinderat Urech. Er wollte damit nur aufzeigen, dass bei den Sparbemühungen in Burgdorf nichts mehr Tabu ist. Dies hat jedoch momentan keinen Einfluss auf unser Projekt.

Patrick Reber

Er begrüsst das Projekt. Aus seiner Sicht ist es sinnvoll, diese Investition in die Jugend zu tätigen. Im Vergleich zu anderen Sachgeschäften ist dieser Kredit eher klein. Es ist deshalb zu verantworten, ein Zeichen für die Jugend zu setzen und den Kredit zu bewilligen. Zudem möchte er von der Schulleitung wissen, was die Einführung der SSA konkret bedeuten würde.

Ruedi Brenner

Auf Anfrage von Patrick Reber erklärt er ein Beispiel möglicher Schulsozialarbeit. Für die Schule ist die Einführung des Projektes Pro Jugend sehr wichtig.

Ernst Bolzli schliesst die Diskussion und es kommt zur Abstimmung.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird mit **84** Ja-Stimmen bei **6** Nein-Stimmen angenommen.

49/2010	4.232.15	Überbauungsordnung Golfpark Emmental; Genehmigung
----------------	-----------------	--

Sachverhalt

Orientierung durch: Gemeinderat Fritz Lüdi

Die Ziegelgut Oberburg AG (ZOAG) ist Grundeigentümerin und Betreiberin der Golfanlage „Golfpark Emmental“ (früher: Golfpark Oberburg). Im Jahre 1998 wurde ein erster Teil der Gesamtanlage eröffnet: die ersten 9 der 18 Spielbahnen, ein Golfschulgelände (Driving Range sowie 3 Übungsbahnen) und die notwendige Infrastruktur (Sekretariat, Garderoben, Caddyhalle, öffentliches Restaurant „Altes Sumpfhäus“).

Der Golfpark Emmental beschäftigt heute rund 25 MitarbeiterInnen. Die jährlichen Einkäufe von Waren (z.B. Saatgut, Restaurant, Geräte, Maschinen) Arbeiten und Dienstleistungen (z.B. Umbauten, Unterhalt, Service) erfolgen in erheblichem Umfang lokal und regional. In Zusammenarbeit mit Partnern (z.B. Emmental Tours, Hotels) werden touristische Angebote entwickelt. Schulklassen und Jugendliche entde-

cken auf besonders einfache Weise (z.B. Ferienpass, Juniorentaining) den Golfsport.

Die Gesamtanlage soll nun in einer 2. Bauetappe fertig gestellt und ergänzt werden: die zweiten 9 der 18 Spielbahnen sowie die dafür benötigte Infrastruktur (Restaurant, Sekretariat, Garderoben, Caddyhalle, Werkhof, Parkierung). Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass die notwendigen Bauarbeiten zügig und als Gesamtsystem realisiert werden können.

Seit der Erarbeitung des Projektes „Golfpark Oberburg“ einschliesslich der baurechtlichen Grundordnung zu Beginn der 1990er Jahre sind nun beinahe 20 Jahre verstrichen. Verschiedene Entwicklungen im Umfeld (z.B. Einstellen des Abbaus der „Grube Mürggen“, Entwicklung des Golfmarktes in der Region Bern-Mittelland, Grundsätze der Bewirtschaftung von Golfanlagen, Verfügbarkeit von Landwirtschaftsland) führen dazu, dass das ursprüngliche Bauvorhaben in geringfügigem Masse angepasst werden soll. Dies wiederum bedingt die Anpassung von einigen Punkten der bestehenden Überbauungsordnung (UeO) Golfpark Oberburg aus dem Jahr 1995, bzw. der Erlass einer neuen UeO Golfpark Emmental in der Gemeinde Hasle.

Innerhalb des heutigen Perimeters der UeO „Golfpark Oberburg“ befindet sich die Grube „Mürggen“. Der Lehm- und Kiesabbau ist mittels einer eigenen Überbauungsordnung geregelt. Die UeO „Golfpark Oberburg“ überlagert die UeO „Grube Mürggen“. Die ursprüngliche Absicht war, nach erfolgtem Grubenabbau das Gelände zu rekultivieren und für die Golfnutzung herzurichten. Leider wurde der Abbau durch die beiden beteiligten Firmen (Fr. Blaser AG und O. Schachtler AG) zufolge der Nachlassstundung sowie der Betriebseinstellung der O. Schachtler AG bereits nach kurzer Zeit eingestellt. Im gleichen Zug mit den diversen Anpassungen der UeO Golfpark soll nun die alte UeO Grube Mürggen aufgehoben werden.

Erläuterungen zum geplanten Projekt

Laut der genehmigten UeO Golfpark Oberburg vom 31.10.1994 kann ein 18-Loch-Golfplatz mit den dazugehörigen Infrastrukturanlagen erstellt und betrieben werden.

In einer 1. Bauetappe wurden 1998 die ersten 9 Spielbahnen, ein Golfschulgelände sowie die dafür benötigten Infrastrukturanlagen realisiert. In einer 2. Bauetappe soll nun die Golfanlage fertig gestellt werden. Weitere 9 Spielbahnen ergänzen die bestehenden. Die zusätzlichen Infrastrukturbedürfnisse (Golfhaus, Werkhof) sollen – wie ursprünglich vorgesehen – teilweise in bestehenden Gebäuden und in einem Neubau abgedeckt werden.

Die unvorhergesehene Einstellung des Abbaus der Grube Mürggen hinterliess eine Topografie, die für die Erweiterung der Golfanlage nur schwer nutzbar ist. Die Lage der Golfbahnen muss demzufolge etwas angepasst werden, so dass man auf gewisse Erweiterungsflächen angewiesen ist. Im Tausch gegen diese neu beanspruchten Landwirtschaftsflächen, werden innerhalb des Perimeters durch die angepasste Lage der Golfbahnen mindestens gleich grosse Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen verfügbar.

Die Qualität des Golfplatzes muss dabei den heutigen Anforderungen genügen. Dies bezieht sich auf die sportlichen Bedürfnisse der SpielerInnen, die betrieblichen Abläufe mit Pflege und Unterhalt sowie die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes und der der Naherholung.

Diese Umstände führen dazu, dass die heutige Überbauungsordnung Oberburg wie folgt abgeändert werden muss:

Anpassungen an der heutigen Überbauungsordnung

Erweiterung Perimeter

Golfspielbahnen müssen einer bestimmten Abfolge (Länge, Schwierigkeitsgrad, Ausrichtung, Sicherheit, Höhenunterschiede, Schräglagen, Breite, etc.) entsprechen. Die Distanzen vom Grün zum nächsten Abschlag sind kurz zu halten. Der Perimeter wurde seinerzeit so dimensioniert, dass ein 18-Loch-Golfplatz mit den dazugehörigen Infrastrukturanlagen gemäss oben genannten Grundsätzen erstellt und betrieben werden kann. Seit der Planung vor ca. 20 Jahren hat sich aber einerseits der Golfsport entwickelt und andererseits haben sich einige Rahmenbedingung verändert. Um die ursprüngliche Qualität der Golfanlage zu erhalten und den Gestaltungsgrundsätzen der UeO „Golfpark Oberburg“ nachzuleben, ist der heutige Perimeter in geringem Masse anzupassen.

Aus diesem Grund suchte die Ziegelgut Oberburg AG Ende letzten Jahres das Gespräch mit benachbarten Grundeigentümern, um zu Ersatzflächen zu kommen. Die entsprechenden Vereinbarungen wurden unterzeichnet. In erster Linie geht es darum, für die Golfnutzung geeignete Flächen zu erhalten und im Gegenzug weniger geeignete Flächen innerhalb des Perimeters für die landwirtschaftliche Nutzung abzugeben.

Die Anpassung des Perimeters umfasst auf Gemeindegebiet Oberburg eine Erweiterungsfläche von ca. 10'800 m². Zusammen mit der Erweiterung auf Gemeindegebiet Hasle b.B. von ca. 28'000 m² wird somit zusätzlich eine Fläche von ca. 38'800 m² beansprucht. Dem stehen neu landwirtschaftlich nutzbare Flächen innerhalb des Perimeters von ca. 45'000 m² gegenüber.

Anpassungen an der Infrastruktur

Golfhaus

Der Hof Mürggen ist als Golfhaus vorgesehen. In den bestehenden Gebäuden befinden sich heute die Umkleideräume, die Caddyhalle (Einstellmöglichkeit für Golfausrüstung / Geräteraum) und der provisorische Werkhof. Das ehemalige Bauernhaus wurde in einfacher, zweckdienlicher Weise dafür hergerichtet. Dabei sind keine zusätzlichen Nutzflächen innerhalb des Gebäudes geschaffen worden.

Im Rahmen der 2. Bauetappe sollen die vorgesehenen Räume Empfang, das Sekretariat, ein öffentlich zugängliches Restaurant mit Gartenwirtschaft und zusätzliche Umkleideräume geschaffen werden. Aus betrieblichen Überlegungen und aus den seit der ursprünglichen Planung vor beinahe 20 Jahren deutlich gestiegenen Anforderungen lassen sich diese Räume nicht innerhalb des bestehenden Volumens des Bauernhauses „Mürggen“ realisieren.

Das vorliegende Vorprojekt geht nun davon aus, dass im Bauernhaus „Mürggen“ die heutige Nutzung mit Ausnahme des provisorischen Werkhofes bestehen bleibt. Durch die Auslagerung des Werkhofes können die benötigten Flächen für die Caddyhalle / Geräteraum geschaffen werden. Das Restaurant sowie der Empfang mit Sekretariat und die Umkleieräume für Gäste sollen in einem Neubau erstellt werden.

Werkhof

Die Erstellung eines Werkhofes war ursprünglich im heute ungenutzten Hof Lueg im Süden des Projektperimeters vorgesehen. Basierend auf den betrieblichen Erfahrungen in den letzten gut 10 Jahren drängt sich jedoch eine Verlegung des Werkhofes vom Hof Lueg in den Hof Untere Oschwand auf. Der Hof Untere Oschwand liegt zentraler innerhalb der Golfanlage, was für rationelle und umweltschonende Abläufe sorgt. Durch die altersbedingte Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des bisherigen Pächters auf den Beginn des Jahres 2010, steht der Hof Untere Oschwand ohnehin leer. Die Bausubstanz ist wesentlich besser geeignet, als beim Hof Lueg und es entsteht keinerlei Erschliessungsaufwand für die Gemeinde.

Hinzu kommt, dass gemäss UeO „Golfpark Oberburg“ beim Hof Untere Oschwand ein öffentlich benutzbares Freizeitgelände mit Einrichtungen für Spaziergänger und Wanderer (Grillplatz mit Sitzbänken, WC-Anlage) mit Inbetriebnahme der zweiten 9 Spielbahnen zu erstellen ist. Durch die Verlegung des Werkhofes kann eine gewisse „Überwachung“ des Freizeitgeländes (Schutz vor Vandalismus, Sauberkeit, Ordnung) sichergestellt werden.

Kleinbauten

Für den Betrieb eines Golfplatzes sind verschiedene Kleininfrastrukturen notwendig und gehören heute bei 18-Loch Plätzen zum Standard. Dabei handelt es sich um kleine, eingeschossige, je nach Zweck halboffene oder geschlossene Kleinbauten. Sie werden zu technischen Zwecken (Pumpenhaus), als Unterstand zum Schutze vor Unwettern, als Toilettenanlagen oder als Rundenverpflegungshaus genutzt.

Hof Lueg

Voraussichtlich wird der leer stehende Hof Lueg einerseits als Werkhof, andererseits für betriebseigene Wohnnutzung und Seminarräume genutzt. Der Werkhof ist an diesem Standort hauptsächlich für den Unterhalt und die Pflege des westlichen Perimeterbereichs vorgesehen. Die Umnutzung zu betriebseigenen Zwecken verhindert den kompletten und endgültigen Zerfall des Hofes.

Schutzwall

Mit der Einstellung des Grubenbetriebs, bzw. der Aufhebung der UeO Grube Mürggen wird die Erstellung eines bepflanzten Sichtschutzwalls hinfällig. Es bleibt jedoch ein begrünter Schutzwall als Auffangobjekt für anfallendes Hangwasser bei Starkniederschlägen bestehen.

Zusammenfassung

Mit der Erweiterung des Perimeters können für Golfnutzung besser geeignete Flächen erschlossen werden. Da es sich bei der Projektierung nicht um eine Erweite-

rung der Golfanlage über 18-Loch hinaus, sondern lediglich um eine angepasste Anordnung der Golfbahnen handelt, werden innerhalb des Perimeters dafür Ersatzflächen für die Landwirtschaft frei.

In Sachen Infrastruktur werden geringfügige Anpassungen an heutige Vorschriften und Bedürfnisse vorgenommen. Gegenüber der ursprünglichen UeO werden keine zusätzlichen Nutzungen vorgesehen. Durch die Aufhebung der UeO Grube Müruggen kommt es viel mehr zu einer wesentlichen Vereinfachung der Situation, da nun kein Kies- und Tonabbau mehr möglich sein wird.

Mit der Genehmigung der UeO in beiden Gemeinden kann der Golfpark Emmental in seiner ursprünglich geplanten Weise zeitgemäss fertig gestellt werden. Als 18-Loch Anlage sind die Voraussetzungen, um sich auf dem Golfmarkt zu behaupten, erfüllt. Für die Region entstehen durch das Projekt ca. 35 Arbeitsplätze sowie ein Beitrag zur lokalen Wertschöpfung durch Einkäufe von Waren und Dienstleistungen in der Region. Dank Vernetzung mit regionalen Partnern können touristische Angebote erweitert und die Stellung des Golfparks Emmental als einzigartige Sportanlage im Emmental gefestigt werden.

Verfahren und Terminplan

In beiden Gemeinden handelt es sich beim Verfahren um ein ordentliches Planerlassverfahren. Die Leitbehörde für dieses Verfahren ist das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das Verfahren wird in den Gemeinden Oberburg und Hasle b.B. praktisch parallel, aber rechtlich gesehen unabhängig voneinander durchgeführt.

Vom 24. Juni bis 23. Juli 2010 lagen die Planungen in beiden Gemeinden zur Mitwirkung auf, wobei bis zum Ablauf der Frist keine Mitwirkungseingaben eingegangen sind.

Nach positivem Vorprüfungsbericht wurde die angepasste Überbauungsordnung vom 9. September 2010 bis 11. Oktober 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Bei einer Einsprache handelte es sich um eine Sammeleinsprache mit 71 Unterschriften.

Die Einsprachen wurden an den Einspracheverhandlungen vom 25. Oktober 2010 und 1. November 2010 wie folgt bereinigt:

Art. 6 Abs. 5, Alte Grube Müruggen (Einsprache von Pro Natura)

Art. 6 Abs. 5 wurde wie folgt angepasst:

Rot = gestrichen

Blau = Ergänzung

Die Bereiche der alten Grube Müruggen welche nicht für die Golfanlagen genutzt werden, sind – ~~sofern ökologisch wertvoll~~ - als ökologische Ausgleichsflächen zu nutzen. Die Umsetzung der Schutzziele für das bestehende Objekt BE 206 des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt. Das Hauptschutzziel ist die Erhaltung und Förderung der Amphibienpopulationen.

Je nach vorgesehener Nutzung kann in diesem Bereich die Geländegestaltung gegenüber der Ausgangssituation angepasst werden. Die maximale Endtopographie, in Anlehnung an die ursprüngliche Landschaftsform, ist im Überbauungsplan (Plan Nr. 01) ersichtlich. Die Terraingestaltung dieser Fläche ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

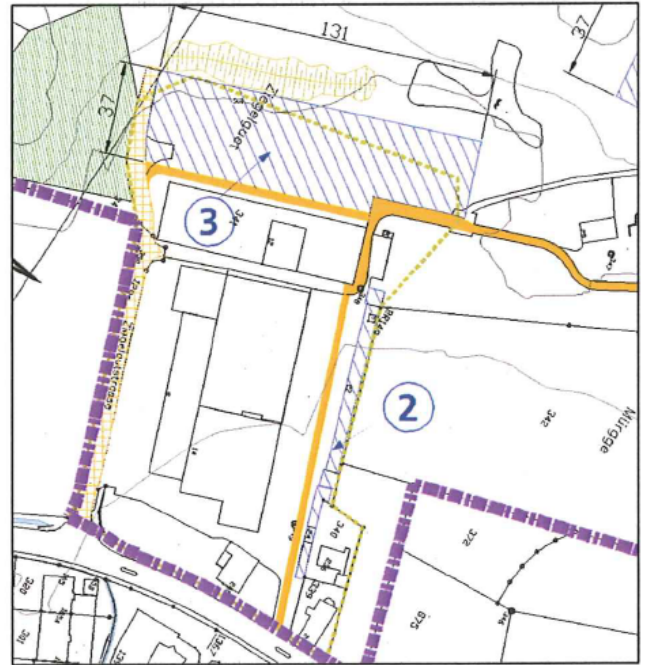
Linienführung Radweg (Sammeleinsprache, vertreten durch Klaus Bangerter)

Die Linienführung des Radweges wird im Überbauungsplan wie folgt angepasst (vgl. gelbe Linie):

Situation alt



Situation neu



Im Anschluss an die Einspracheverhandlungen wurden die Einsprachen vollumfänglich zurückgezogen.

Da sich nun Änderungen gegenüber dem Auflageexemplar (Art. 6 Abs 5. Sowie Linienführung Radweg) ergeben haben, muss die Überbauungsordnung erneut öffentlich aufgelegt werden. Dies erfolgt nach der Gemeindeversammlung

Nach erfolgreicher Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung vom 11. November 2010 wird die Überbauungsordnung an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung weitergeleitet.

Nach erfolgter Genehmigung der Überbauungsordnungen plant die Bauherrschaft, das Baugesuch für die Fertigstellung des 18-Loch Golfplatzes einzureichen.

Die Aufnahme des Spielbetriebs ist für Frühling 2013 vorgesehen.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Überbauungsordnung Golfpark Emmental ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Patrick Reber

Er gratuliert den Eigentümern für die Bereitschaft, die Golfanlage in Oberburg zu erweitern. Diese Anlage ist für den Standort Oberburg sehr wichtig. Er dankt auch für

die Kompromissbereitschaft bei der neuen Linienführung Radweg. Er ist froh, wenn die Bevölkerung von Oberburg auch nachwievor auf dem Golfplatz und im Gastrobetrieb willkommen ist. Er ermutigt zudem den Gemeinderat, die Arbeiten für eine Radwegverbindung nach Hasle fortzuführen.

Klaus Bangerter

Als Vertreter der Einsprecher bedankt er sich beim Eigentümer für die Kompromissbereitschaft anlässlich der Einspracheverhandlung.

Ernst Bolzli schliesst die Diskussion und es kommt zur Abstimmung.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird **grossmehrheitlich** bei 7 Nein-Stimmen angenommen.

50/2010	1.12.704	Reglement über die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen; Aufhebung
----------------	-----------------	---

Sachverhalt

Orientierung durch: Gemeinderatsvizepräsident Martin Schwander

Durch die übergeordnete Gesetzgebung werden die Gemeinden aufgefordert, ihre Katastrophenorganisationen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Diese Anpassung hat dazu geführt, dass die bisherigen Gemeindeführungsorgane (GFO) im ganzen Verwaltungskreis Emmental durch Gemeindeübergreifende Regionale Führungsorgane (RFO) ersetzt wurden. Einzig die Gemeinden Burgdorf, Heimiswil und Oberburg sind noch selbständig.

Die Einsätze der letzten Jahre haben gezeigt, dass es auch für uns sinnvoll ist, ein regionales Führungsorgan zu gründen. Aus diesem Grund haben unter Federführung des Regierungsstatthalters sowie in Zusammenarbeit mit dem Kanton entsprechende Verhandlungen stattgefunden. Ab 1. Januar 2011 wird nun das Regionale Führungsorgan Burgdorf ins Leben gerufen.

Heute verfügt die Gemeinde Oberburg noch über ein Reglement über die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen. Das aus dem Jahr 1988 stammende Reglement ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen gesetzlichen Bestimmungen. In seiner heutigen Form kann das Reglement nicht mehr vollzogen werden.

Im Hinblick auf die Neugründung des RFO ist es nun an der Zeit, dieses Reglement aufzuheben. Somit können allfällige Missverständnisse oder Unklarheiten beseitigt werden. Sämtliche Bestimmungen sind neu in der übergeordneten Gesetzgebung oder im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Reglement über die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen ist aufzuheben.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird **ohne Gegenstimme** angenommen.

51/2010 1.12.404 Abwasserreglement; Genehmigung

Sachverhalt

Orientierung durch: Gemeinderat Fritz Lüdi

Das geltende Abwasserreglement der Gemeinde Oberburg aus dem Jahre 1975 entspricht heute nicht mehr der Gesetzgebung. Aus diesem Grund muss die Reglementierung der übergeordneten kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) entsprechend total revidiert werden. Die Inkraftsetzung der neuen Reglementierung soll auf den 1. Januar 2011 erfolgen.

Eckwerte der Revision

Die Revision der Abwasserreglementierung basiert auf dem kantonalen Musterreglement nach kantonalem und eidgenössischem Gesetz. Die Regelung für die Abwasserentsorgung besteht neu aus folgenden Erlassen:

- **Abwasserentsorgungsreglement** (Genehmigung durch Einwohnergemeinde)
Enthält die rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und die Vorgaben für die Finanzierung der Abwasserentsorgung.
- **Gebührenreglement** (Genehmigung durch Einwohnergemeinde)
Enthält die Höhen der einmaligen Anschlussgebühren und den Gebührenrahmen für die jährlich wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Regenwassergebühr)
- **Gebührenverordnung** (Beschluss durch Gemeinderat)
Festlegung der jährlich wiederkehrenden Gebühren im Rahmen des durch die Einwohnergemeinde beschlossenen Gebührenrahmens.

Mit der Revision der Reglementierung werden die rechtlichen Bestimmungen, Pflichten und Vorschriften gemäss der geltenden übergeordneten Gesetzgebung und insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechend überarbeitet. Mit der Revision werden die Finanzierung der Abwasserentsorgung sowie die Gebührenstruktur mit den Bemessungsgrundlagen nach geltendem Gesetz definiert.

Finanzierung der Abwasserentsorgung und die Gebührenreglementierung

Die Abwasserentsorgungskosten müssen nach Gesetz vollumfänglich mit Einnahmen aus Abwassergebühren nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden. Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die öffentlichen Leitungen eingeleitet wird, sind neu Gebühren zu bezahlen.

Die Gebühren für die Abwasserentsorgung sind als einmalige Anschlussgebühren und als wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren einzufordern.

Das neue Abwasserentsorgungsreglement

Allgemein

Das Abwasserentsorgungsreglement aus dem Jahre 1975 wurde komplett neu überarbeitet und den neusten Erlassen von Bund, Kanton und Gemeinde angepasst. Bei den eher technischen Artikeln über Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben sich gegenüber der bestehenden Regelung nur unwesentliche Änderungen.

Finanzierung

Die wesentlichste Änderung betrifft den Teil der Finanzierung. Anpassungen der Gebührenstruktur, Bemessungsgrundlagen sowie die Einführung der Regenwassergebühren wurden zur Einhaltung der Erlasse erforderlich.

Die Gebühren für die Abwasserentsorgung sind als einmalige Anschlussgebühren und als wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren einzufordern.

Die einmaligen Anschlussgebühren werden bei Neubauten eingefordert. Sie decken die Investitionskosten für den Ausbau der Abwasseranlagen.

Die Bemessung der einmaligen Anschlussgebühren (Kanalisations- und ARA-Einkaufsgebühren) erfolgt heute über einen Prozentsatz des Gebäudeversicherungswertes. Gemäss geltender Gesetzgebung ist diese Bemessungsgrundlage nicht mehr zulässig.

Neu gilt als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser der Belastungswert (BW) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Diese Bemessungsgrösse wird bei der Wasserversorgung (EWO) angewendet und kann damit für die Abwasserentsorgung übernommen werden.

Neu wird eine einmalige Anschlussgebühr für das Regenabwasser pro Quadratmeter in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Fläche erhoben.

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren decken die Kosten für den Betrieb und Unterhalt sowie die Einlagen in die Spezialfinanzierung zur Substanzerhaltung der Abwasseranlagen. Nach heute geltendem Reglement bestehen die wiederkehrenden Gebühren einzig aus den Verbrauchsgebühren pro Kubikmeter Wasserbezug.

Neu werden die wiederkehrenden Gebühren in Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unterteilt. Die wiederkehrenden Gebühren werden nach folgenden Bemessungsgrundlagen eingeführt:

- Grundgebühr: pro Wohnung / Gewerbe- oder Industriebetrieb
- Regenabwassergebühr: pro Quadratmeter in die Kanalisation eingeleitete Fläche
- Verbrauchsgebühr: pro Kubikmeter Wasserbezug

Das neue Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement

Allgemein

Im Gebührenreglement werden die einmaligen Anschlussgebühren sowie deren Anpassungen abschliessend geregelt, während für die jährlich wiederkehrenden Gebühren ein Gebührenrahmen festgelegt wird. In dessen Rahmen soll dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben werden, in einer separaten Verordnung jeweils die Höhe der zu bezahlenden Gebühren festzulegen.

Im Gebührenreglement werden zudem die Gebührenreduktionen für Brauchwasser (Regenwassernutzung) und Regenabwasserretention definiert.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt Fr. 160.00 pro Belastungswert (BW), zuzüglich MwSt.

Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 8.00 pro Quadratmeter entwässerte Flächen, zuzüglich MwSt.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die Grundgebühr beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 140.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, zuzüglich MwSt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 2.00 pro Kubikmeter eingeleitetes Abwasser (Wasserverbrauch), zuzüglich MwSt.

Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro Quadratmeter entwässerte Fläche, zuzüglich MwSt.

Die neue Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Allgemein

Mit den beiden vorstehenden Reglementen wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben im Rahmen der genannten Vorgaben in einer Verordnung die Gebührensätze festzulegen.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Unter Vorbehalt der Reglementsgenehmigung durch die Einwohnergemeinde sollen im Jahr 2011 die folgenden Ansätze zur Anwendung kommen:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| - Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb | Fr. 100.00 (<i>neu</i>) |
| - Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserverbrauch | Fr. 1.65 (<i>bisher Fr. 2.00</i>) |
| - Wiederkehrende Regenabwassergebühr pro m ² | Fr. 0.80 (<i>neu</i>) |

Erläuterungen

Zur Gebührenstruktur und Gebührenhöhe

Die neue Struktur der Gebühren soll mit der Einführung der wiederkehrenden Grundgebühr sicherstellen, dass die Einnahmen nicht vollumfänglich variabel, in Abhängigkeit des Verbrauchs, sind. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Abwasser-

entsorgung sind Fixkosten und stehen damit nicht direkt in Verbindung mit dem Wasserverbrauch.

Das Einleiten von Regenabwasser ist der massgebliche Kostenverursacher für die Erstellung und Substanzerhaltung der Grösse der Abwasseranlagen. Mit der Regenabwassergebühr sollen diese Kosten verursachergerecht verteilt werden. Gleichzeitig soll ein Anreiz geschaffen werden, das Regenwasser im Untergrund versickern zu lassen.

Der in den folgenden 5 Jahren durchschnittliche jährliche Aufwand für Betrieb, Unterhalt, Werterhaltungseinlagen und Verwaltung im Bereich der Abwasserentsorgung beträgt gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Oberburg Fr. 400'000.-.

Der Aufwand wird mit der neuen Gebührenstruktur und den Gebührenansätzen zu folgenden Anteilen getragen:

- Grundgebühr: Fr. 60'000.- (15%)
- Regenabwassergebühr: Fr. 80'000.- (20%)
- Verbrauchsgbühr: Fr. 260'000.- (65%, bisher 100%)

Zur Deckung des Aufwands nach heutigem Gebührenansatz müsste der Kubikmeterpreis von Fr. 2.00 auf ca. Fr. 2.50 erhöht werden.

Zu den Konsequenzen aus der Neuregelung

In der Regel tiefere oder gleich bleibende Abwassergebühren für Liegenschaften, deren Regenabwasser nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, sondern versickert oder über private Anlagen in einen Vorfluter eingeleitet wird. In der Regel höhere Abwassergebühren für Liegenschaften, deren Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Liegenschaftsbesitzende sollen animiert werden, das Dach- und Vorplatzwasser versickern zu lassen. Dadurch kann die öffentliche Kanalisation entlastet werden. Tiefere Betriebskosten und niedrigere Belastung der Abwasserreinigungsanlage sind die Folgen. Grundeigentümer, die beabsichtigen eine neue Versickerungsanlage zu erstellen, brauchen dazu eine Gewässerschutzbewilligung. Für die Planung und Ausführung der Versickerungsanlagen ist eine Fachperson beizuziehen.

Zu den gebührenpflichtigen entwässerten Oberflächen

Die gebührenpflichtigen Flächen wurden mittels Auswertungen, Interpretation von Luftbildaufnahmen und Verifikationsaufnahmen vor Ort pro Grundstück bestimmt. Bei Genehmigung der Reglementsrevision werden die gebührenpflichtigen Flächen und Daten den Liegenschaftsbesitzenden eröffnet. Korrekturmöglichkeiten bei Unstimmigkeiten werden eingeräumt.

Schlussbemerkungen

Die vorgeschlagenen Gebühren entsprechen den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und gleichzeitig auch den Zielsetzungen des Gemeinderates.

Das überarbeitete Abwasserentsorgungsreglement mit dem zugehörigen Gebührenreglement liegt während 30 Tagen vor der Versammlung zur Einsichtnahme in der

Gemeindeschreiberei auf. Es kann mitsamt der neuen Verordnung (Gebührentarif) auch im Internet heruntergeladen werden. Der vorgeschlagene Reglementsentwurf kann ebenfalls in Papierform bei der Gemeindeschreiberei kostenlos bezogen werden.

Das überarbeitete Reglement samt Gebührenreglement soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

Antrag des Gemeinderates:

1. Das Abwasserreglement ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Hanspeter Schmid

Für ihn ist klar, dass es ein neues Reglement braucht. Er sieht jedoch Lücken und Unklarheiten im Reglement. Beim Bau seiner Liegenschaft war er durch die Sonderbauvorschriften gezwungen, das Regenabwasser in die Kanalisation einzuleiten. Für ihn ist es nun in dieser kurzen Zeit nicht möglich, eine Änderung zu realisieren. Er fordert die Gemeinde deshalb auf, das Reglement noch einmal zu überarbeiten und stellt **den Ordnungsantrag**, das **Geschäft** an den Gemeinderat **zurückzuweisen**.

Über diesen Ordnungsantrag muss sofort abgestimmt werden. Nach den Erläuterungen von Michael Ostwald lässt Ernst Bolzli abstimmen.

Der **Ordnungsantrag** von Hanspeter Schmid um Rückweisung wird mit **17** Ja-Stimmen bei **48** Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Diskussion zum Geschäft wird deshalb weitergeführt.

Patrick Reber

Für ihn ist in Art. 31 zu ungenau definiert, dass die Anschlussgebühr nur bei einem Neubau geschuldet ist. Er verlangt eine Präzisierung. Auf Nachfrage erklärt er jedoch, dass er keinen Antrag stelle.

Hansruedi Lüthi

Er fragt an, ob bei einem Umbau oder einer Erweiterung eine Nachforderung der Anschlussgebühr gemacht wird.

Michael Ostwald

Gemäss Reglement werden bei einer Erweiterung, Um- oder Neubau mit mehr Installationen Nachforderungen der Anschlussgebühren fällig.

Jakob Brünisholz

Er begrüsst das neue System bei der Abwasserentsorgung. Es ist sinnvoll, dass dies nun analog der Wasserversorgung durchgeführt wird.

Roland Niederhauser

Er fragt an, was mit dem Brunnenwasser geschieht. Dieses wird heute als Reinabwasser in die Kanalisation eingeleitet.

Michael Ostwald

Gemäss Gesetz ist dies verboten. Deshalb darf auf einer verbotenen Tätigkeit keine Gebühr verlangt werden.

Patrick Reber

Aus Seiner Sicht sind zu viele Fragen offen und er wünscht, das Reglement durch den Gemeinderat zu überprüfen.

Ernst Bolzli schliesst die Diskussion und es kommt zur Abstimmung.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird mit **54** Ja-Stimmen bei **19** Nein-Stimmen gutgeheissen.

52/2010	1.300	Verschiedenes und Anregungen an Gemeindeversammlung
----------------	--------------	--

Sachverhalt

Unter diesem Thema werden Informationen des Gemeinderates weitergegeben sowie Anfragen aus dem Kreise der Anwesenden beantwortet:

Hanspeter Schmid

Er wünscht sich, dass die Grüngutabfuhr nächstes Jahr im November zweimal durchgeführt wird. Ansonsten findet er das ganze eine gute Sache. Zudem informiert er, dass ein Bank beim Buchbergweg mutwillig zerstört wurde. Dem VVO entstanden dadurch Kosten von Fr. 800.-. Er bittet den/die Schuldige/n sich zu melden.

Erwin Dummermuth

Er informiert den Gemeinderat, dass die Ortstafel Oberburg ca. 150 m zu nah am Dorf steht. Dies entspricht nicht der Gemeindegrenze. Er bittet die Gemeinde diese zu versetzen.

Ernst Bolzli

Zum Abschluss verabschiedet er Barbara Bolzli. Sie tritt nach 6 Jahren aus dem Gemeinderat aus. Ulrich Müller tritt ab 1. Januar 2011 die Nachfolge an. Eine offizielle Verabschiedung erfolgt Ende Jahr im Gemeinderat.

Im Anschluss an die Versammlung findet die Jungbürgerfeier statt. Von den 29 Jungbürgern nehmen 13 persönlich teil.

